Stadtverfassung - 1 -

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 39 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus

- 1. dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister,
- 2. 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

_		
1.	Haupt- und Finanzausschuss	(bestehend aus dem ersten Bürger- meister als Vorsitzenden und 12 ehren- amtlichen Stadtratsmitgliedern)
2.	Bauausschuss	(bestehend aus dem ersten Bürger- meister als Vorsitzenden und 9 ehren- amtlichen Stadtratsmitgliedern)
3.	Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	(bestehend aus dem ersten Bürger- meister als Vorsitzenden und 9 ehren- amtlichen Stadtratsmitgliedern)
4.	Personalausschuss	(bestehend aus dem ersten Bürger- meister als Vorsitzenden und 9 ehren- amtlichen Stadtratsmitgliedern)

Stadtverfassung - 2 -

5. Planungs- und Umweltausschuss (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern)
6. Rechnungsprüfungsausschuss (bestehend aus dem oder der Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin des Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern)

- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestelltes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre notwendige Teilnahme an Sitzungen (Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen), Besprechungen oder anderen Veranstaltungen
 - a) eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.064,00 EUR,
 - b) ein Sitzungsgeld von 42,56 EUR (dies gilt auch für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung des Zusammentritts eines neu gewählten Stadtrats dienen),
 - c) Fraktionsvorsitzende erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich 56,74 EUR Grundbetrag und monatlich 7,10 EUR pro Mitglied.

Als notwendige "Besprechungen und andere Veranstaltungen" zählen u. a. Sitzungen, Besichtigungen, Ortstermine usw., die Stadträte/Stadträtinnen auf Einladung des

Stadtverfassung - 3 -

ersten Bürgermeisters für ihre Fraktionen wahrnehmen. Dazu zählen auch Veranstaltungen, die Fraktionsvorsitzende im Verhinderungsfall des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als "weitere Stellvertreter oder weitere Stellvertreterinnen" aufsuchen.

- (3) Diejenigen Stadtratsmitglieder, die nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach eine elektronische Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.
- (4) Nicht selbstständige Stadtratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ausfallentschädigung wird nur auf Antrag gezahlt.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,46 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
 - Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,46 EUR je volle Stunde.
 - Die Ausfallentschädigung wird nur auf Antrag und gegen Nachweis gezahlt.
- (6) Als Ersatz für ihre Unkosten erhalten die Fraktionen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 70,94 EUR pro Mitglied.
- (7) Sitzungsgelder werden monatlich überwiesen. Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Die sonstigen Entschädigungen sind jährlich in der Zeit vom 10.–15. November auszuzahlen. Die Entschädigungen, Ersatzleistungen und Sitzungsgelder werden unbar bezahlt.
- (8) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen (gilt nicht für Sitzungsgelder) auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat.
- (9) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Ortssprecher und Ortssprecherinnen entsprechend. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten auch Hospitanten.
- (10) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Beträge werden an die Besoldungsentwicklung der Besoldungsgruppe A 14 gekoppelt. Die Beträge sind jährlich zum 01.05. in dem Maß

Stadtverfassung - 4 -

anzupassen, in dem sich die Besoldung dieser Besoldungsgruppe verändert hat, erstmals zum 01.05.2021.

In jedem Fall einer erneuten Änderung des Indexes um fünf und mehr Prozent gegenüber dem Stand, auf dem die vorangegangene Anpassung beruhte, ist eine erneute Anpassung auf der Grundlage des jeweils zuletzt ermittelten Betrages vorzunehmen.

Wird eine Indexneuberechnung auf einer anderen Basis veröffentlicht, so wird auf die neue Berechnung übergegangen. Der Zeitpunkt des Übergehens ist der Monat, ab dem letztmalig der Euro-Betrag der Indexentwicklung angepasst wurde.

§ 4

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 GO).

§ 6

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Der zweite und der dritte Bürgermeister oder die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern werden der oder die Fraktionsvorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin der im Stadtrat vorhandenen Gruppierungen nach folgender Reihenfolge bestimmt: CSU, SPD, FW, JU.

Stadtverfassung - 5 -

§ 7

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Herzogenaurach, 7. Mai 2020 -Stadt Herzogenaurach-

Dr. German Hacker Erster Bürgermeister